IMT Nuremberg Archives

H – 2705

International Court of Justice

Reichsregierung
Exhibit Nr.68

H2705-0002

Aus: Pfundtner-Neubert — Reichsregierung Dok. 68

Das neue deutsche Reichsrecht

V b 14 b S. 1, 2.

Verordnung ueber die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5.8.1940 (RGBl.I S.1077)

(Neubearbeitung nach dem Stande vom 1. 12. 1942)

Einfuehrung

Fuer die erhoehte einkommensteuerliche Belastung der polnischen Steuerpflichtigen im Vergleich zu den anderen Steuerpflichtigen sprachen die folgenden Erwaegungen:

Es sind seit der Beendigung des Polenfeldzuges viele polnische Arbeiter und Angestellte in der deutschen gewerblichen Wirtschaft beschaeftigt. Das gilt fuer die eingegliederten Ostgebiete und fuer das andere Reichsgebiet. Besondere Tarifordnungen sind fuer diese gewerblichen Arbeitnehmer bisher nicht erlassen worden und auch fuer die Zukunft nicht beabsichtigt. Die polnischen Arbeitnehmer erhalten also die gleichen Arbeitsloehne wie die deutschen Arbeitnehmer. Es verbleiben aber den deutschen Arbeitnehmern bei der Lohnzahlung trotz gleicher Beschaeftigung und gleicher Arbeitszeit im Ergebnis kleinere Betraege als den polnischen Arbeitnehmern. Das beruht darauf, dass den deutschen Arbeitnehmern insbesondere die folgenden Betraege vom Arbeitslohn abgezogen werden:

Beitraege zur Deutschen Arbeitsfront,

Spende zum Winterhilfswerk in Hoehe von 10 v.H. der Lohnsteuer. Dahinzu kommen weitere Belastungen der deutschen Arbeitnehmer durch Parteibeitraege, Beitraege zur NSV., zum Reichsluftschutzbund und Beitraege zu allgemeinen oeffentlichen Sammlungen.

Die polnischen Arbeitnehmer werden durch diese Abzugsbetraege und anderen Beitraege nicht betroffen. Die Sozialausgleichabgabe will, wie sich schon aus ihrer Bezeichnung ergibt, einen angemessenen Ausgleich fuer diese Besserstellung schaffen.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
R.C. Exhibit 68
Filed 20 Sept 46

H2705 – 0003

Die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe rechtfertigt sich auch aus den folgenden Gruenden:

Der deutsche Volksgenosse ist zur Ableistung des Arbeits-dienstes und des Heeresdienstes verpflichtet. Es entstehen ihm dadurch empfindliche geldliche Ausfaelle. Das gilt insbesonder fuer die gegenwaertige Zeit, in der viele deutsche Volksgenossen aus Anlass des besonderen Einsatzes der Wehrmacht fuer laengere Zeit ihre Einnahmen verlieren. Die in der Heimat verbliebenen Volksgenossen verrichten neben ihrer Berufsarbeit in der Partei ihren Gliederungen und in den angeschlossenen Verbaenden ehrenamtlich Dienst im Interesse des Volksganzen. Es ist gerechtfertigt, dass den Polen, die zum Schutz des deutschen Lebensraums persoenlich nichts beitragen und ungehindert ihrer Beschaeftigung nachgehen koennen, zum Ausgleich dafuer ein besonderes Opfer auferlegt wird.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 20. September 1946.

R E Schmidt
Lt Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1946.
In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Gerd Griesbach
Assistent

H2705 – 0004

H-2705

Reich Cabinet Exhibit No. 68